

Richtlinien zum Förderprogramm „Mehr Mehrweg für Freiburg - Mehrweggeschirr I Spülmaschine“ der Stadt Freiburg im Breisgau vom 01.09.2025

1. Warum wird gefördert? – Förderziele.....	2
2. Was und wieviel wird gefördert? - Förderfähige Maßnahmen	3
Kostenlose Beratung.....	3
Nutzungsentgelt und Monatsbeitrag für die Teilnahme am Freiburger Mehrwegverbund	3
Anschaffung einer gewerblichen Spülmaschine zur hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr und -verpackungen.....	5
3. Wer kann eine Förderung erhalten? - Antragsberechtigung	5
4. Wie wird ein Antrag gestellt? - Fristen und Verfahren.....	5
5. Förderhöchstgrenzen	7
6. Allgemeine Förderbedingungen.....	7
7. Rücknahme- und Widerrufsmöglichkeiten	8
8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse	8
9. Hinweise zum Steuerrecht	9
10. Inkrafttreten	9

1. Warum wird gefördert? – Förderziele

Mehr Mehrweg lohnt sich, denn mehr Mehrweggeschirr und Mehrwegverpackungen bedeuten nicht nur Ressourcenschonung, Abfallvermeidung und ein sauberes Freiburg – wer Mehrweg- statt Einwegverpackungen und -geschirr nutzt, spart ab dem 01.01.2026 in Freiburg auch die Verpackungssteuer.

Seit 01.01.2023 gilt nach § 33 des Verpackungsgesetzes ([Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen](#)) eine Pflicht, Mehrwegverpackungen als Alternative zu Einwegkunststofflebensmittelverpackungen und Einweggetränkebechern anzubieten. Die Einführung dieser Mehrwegangebotspflicht und andere Maßnahmen zur Umsetzung der Vorgaben der Einwegkunststoff-Richtlinie (EU) 2019/904 haben bisher in geringem Umfang zu einer Vermeidung von Einwegverpackungen und -geschirr geführt – da geht mehr!

Damit das Angebot an Mehrweggegenständen auch nachgefragt wird, braucht es eine praktikable Lösung für die Konsument*innen. Mehrwegnutzung, insbesondere im Außer-Haus-Verzehr ist für Verbraucher*innen dann attraktiv, wenn die Rückgabe der Mehrweggegenstände stadtweit einfach möglich ist. Das wiederum ist durch eine anbieter*innen-übergreifende Rücknahme realisierbar. Damit diese Infrastruktur aufgebaut werden kann, müssen Mehrwegverpackungen und -geschirr bestimmten Standards entsprechen und ein lokaler Mehrwegverbund etabliert werden. Der Freiburger Mehrwegverbund startet ab dem 01.01.2026 mit Mehrwegbechern und wird sukzessive um weitere Mehrweggegenstände erweitert.

Die Stadt Freiburg wird mit dem Förderprogramm „Mehr Mehrweg für Freiburg - Mehrweggeschirr I Spülmaschine“ Unternehmer*innen in der Gastronomiebranche und im Lebensmittelhandwerk bei der Ausweitung des Mehrwegangebots unterstützen. Über die Mehrwegangebotspflicht hinaus werden die Nutzungsentgelte von kreislauffähigem Mehrweggeschirr und kreislauffähigen Mehrwegverpackungen, der Monatsbeitrag für den lokalen Mehrwegverbund sowie die Anschaffung von Gewerbespülmaschinen unter den in dieser Richtlinie dargelegten Voraussetzungen gefördert.

Die Stadt Freiburg verfolgt mit diesem Förderprogramm die folgenden Ziele:

- Einen möglichst schnellen Umstieg auf nutzer*innenfreundliches Mehrweggeschirr- und Mehrwegverpackungen, damit diese zum Freiburger Standard werden.
- Ein sauberes Stadtbild durch die Vermeidung von Einweggeschirr und -verpackungen, die einen großen Anteil des Abfalls im öffentlichen Raum ausmachen.

- Eine Einsparung von Ressourcen, die mit der Nutzung von Einwegverpackungen und -geschirr verbundenen sind, mit dem langfristigen Ziel der klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft in Freiburg.
- Die Etablierung eines funktionierenden Mehrwegverbunds mit anbieter*innenübergreifender Rücknahme und zentraler Spülung zur Entlastung der Unternehmer*innen in der Gastronomiebranche und im Lebensmittelhandwerk bei der Ausweitung des Mehrwegangebots.

An der Erreichung dieser Ziele besteht ein erhebliches Interesse. Das wird im Freiburger Abfallvermeidungskonzept, den Freiburger Nachhaltigkeitszielen (Handlungsfeld 4- Konsum und Lebensweise) und dem „Green City“-Baustein „Abfall und Kreislaufwirtschaft“ deutlich. Zudem sollen gezielt Unternehmer*innen in der Gastronomiebranche und im Lebensmittelhandwerk unterstützt werden, die durch die Einführung einer Verpackungssteuer mit einer erhöhten Nachfrage nach Mehrwegverpackungen und -geschirr konfrontiert sind.

2. Was und wieviel wird gefördert? - Förderfähige Maßnahmen

Förderfähig sind folgende Maßnahmen im Stadtgebiet der Stadt Freiburg i.Br.:

Kostenlose Beratung

Die Stadt Freiburg bietet eine individualisierte, kostenlose Beratung für interessierte Unternehmer*innen an. Diese erfolgt nach der Antragstellung und vor der Umsetzung der Maßnahme.

Die Förderung umfasst eine Beratung zur Zielsetzung der Maßnahme, zu verfügbaren mit dem Freiburger Mehrwegverbund kompatiblen Mehrweglösungen und deren Handhabung. Ergänzend werden bei Bedarf Kommunikationsmedien zur Verfügung gestellt. Diese dienen der Information der Kund*innen über das Mehrwegangebot und informieren über die korrekte, hygienische Verwendung von Mehrwegverpackungen und -geschirr.

Nutzungsentgelt und Monatsbeitrag für die Teilnahme am Freiburger Mehrwegverbund

Gefördert werden ab dem 01.01.2026 je Betriebsstätte die Nutzungsentgelte für ein Mehrwegsystem (Mehrweggeschirr und -verpackungen) und der Monatsbeitrag für die Teilnahme am Freiburger Mehrwegverbund mit insgesamt 90 % der Beiträge, maximal jedoch 2.500 Euro pro Kalenderjahr.

Bedingung für den Zuschuss zum Nutzungsentgelt und zum Monatsbeitrag für den Mehrwegverbund ist – soweit der Mehrweggegenstand bereits im lokalen Mehrwegkreislauf geführt wird – der Anschluss der Betriebsstätte an den lokalen Mehrwegkreislauf, im Übrigen die Zusicherung der antragstellenden Unternehmer*innen, sich dem Freiburger Mehrwegverbund anzuschließen, sobald der Mehrweggegenstand im lokalen Mehrwegkreislauf geführt werden kann.

Erläuterungen:

Das Nutzungsentgelt ist der Betrag, den die antragstellenden Unternehmer*innen für die Nutzung von Mehrweggegenständen an die Mehrwegsystemanbieter*innen zahlen. Soweit ein Mehrweggegenstand bereits im lokalen Mehrwegkreislauf geführt wird, enthält das Nutzungsentgelt auch die Kosten für Transport und zentrales Spülen.

Der Monatsbeitrag wird von den antragstellenden Unternehmer*innen an den Mehrwegverbund gezahlt, wenn sie sich dem lokalen Mehrwegkreislauf anschließen. Dieser übernimmt dafür die Organisation des Mehrwegkreislaufs inkl. Koordination der Logistik und Pfandabrechnungen.

Ein Anschluss an den lokalen Mehrwegkreislauf bedeutet, dass die Betriebsstätte, für die ein Förderantrag gestellt wird, auch Mehrweggegenstände zurücknimmt, die sie nicht selbst ausgegeben hat, sofern diese im lokalen Mehrwegkreislauf geführt werden und entsprechend gekennzeichnet sind. Hierbei geht es um eine „qualifizierte Rücknahme“ innerhalb der teilnehmenden Betriebsstätten des lokalen Mehrwegverbunds d. h. eine Betriebsstätte, die Mehrwegbecher ausgibt, nimmt auch Mehrwegbecher anderer Betriebsstätten zurück, eine Betriebsstätte, die Mehrwegpizzaboxen ausgibt, nimmt auch Mehrwegpizzaboxen anderer Betriebsstätten zurück etc.

Die zurückgenommenen Mehrweggegenstände werden in einer Kiste gesammelt, durch den Transportdienst des Mehrwegverbunds zum Spülzentrum gebracht und dort gereinigt. Die Abrechnung erfolgt genau wie die Pfandabrechnung zentral über den Freiburger Mehrwegverbund, für die Koordination wird ein Monatsbeitrag erhoben (s.o.).

Wer am Freiburger Mehrwegverbund teilnimmt, kann trotzdem noch Mehrweggeschirr und -verpackungen in der eigenen Betriebsstätte spülen und zunächst die eigenen Spülkapazitäten auslasten. Auch bei der Anschaffung einer entsprechenden Spülmaschine unterstützt die Stadt (s. nächster Abschnitt).

Anschaffung einer gewerblichen Spülmaschine zur hygienischen Reinigung von Mehrweggeschirr und -verpackungen

Die Neuanschaffung von Gewerbespülmaschinen zur schnellen und hygienischen Reinigung von Kunststoffmehrwegverpackungen und -geschirr ist bereits ab dem 01.09.2025 förderfähig. Eine Förderung erfolgt nur für Geräte, die über den Fachhandel bezogen werden, die für gewerbliches Spülen von Mehrweggegenständen aus Kunststoff nach DIN 17735 geeignet sind und für die mindestens zwei Jahre Garantie/Gewährleistung gegeben wird. Die Förderquote beträgt einmalig 50 % der Anschaffungs- und Anschlusskosten und maximal 2.000 Euro pro Betriebsstätte. Förderfähig sind die Anschaffungskosten der Gewerbespülmaschine und gegebenenfalls anfallende Kosten für den Anschluss des Gerätes durch einen Fachbetrieb.

3. Wer kann eine Förderung erhalten? - Antragsberechtigung

Für die unter 2. genannten Förderungen sind Unternehmer*innen mit Betriebsstätten im Freiburger Stadtgebiet antragsberechtigt, die Speisen und/oder Getränke für den unmittelbaren Verzehr an Ort und Stelle oder als mitnehmbare take-away-Speise oder Getränk verkaufen.

4. Wie wird ein Antrag gestellt? - Fristen und Verfahren

Allgemeines

Anträge auf Bezuschussung der Anschaffungs- und Anschlusskosten einer Spülmaschine sowie erstmalige Anträge für das Nutzungsentgelt und den Monatsbeitrag müssen vor Umsetzung der Maßnahmen gestellt und bewilligt werden. Schon umgesetzte Maßnahmen können nachträglich nicht mehr gefördert werden.

Antragstellung

Anträge zur Förderung der genannten Maßnahmen sind auf den entsprechenden Formblättern beim Umweltschutzamt der Stadt Freiburg i. Br. einzureichen. Folgende Unterlagen sind einzureichen:

- ausgefülltes Antragsformular
- Kostenschätzung/Angebot mit detaillierter Kostenaufstellung

Anträge werden erst bearbeitet, wenn alle erforderlichen Angaben und Anlagen vorliegen.

Nach der Antragstellung erfolgt bei Bedarf eine Beratung (siehe Ziffer 2 – Förderfähige Maßnahmen).

Bewilligungsverfahren

Die Entscheidung über eine Förderung trifft die Stadt Freiburg, Umweltschutzamt, nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Bewilligung einer Zuwendung erfolgt durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Bei einer Förderung des Nutzungsentgelts bzw. des Monatsbeitrags ergeht zunächst ein vorläufiger Zuschussbescheid, mit welchem die Förderfähigkeit des Vorhabens dem Grunde nach festgestellt und eine maximale Fördersumme festgelegt wird. In diesem Fall ergeht erst nach Vorliegen der Verwendungsnachweise einschließlich der Rechnungen und Stellung des Auszahlungsantrags (s. u.) ein endgültiger Bescheid über die abschließende Höhe der Förderung, auf dessen Grundlage die Auszahlung erfolgt.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Freiburg, ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht. Die Zuschussgewährung erfolgt unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung im Haushalt durch den Gemeinderat. Wenn keine Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder die bereitgestellten Mittel verbraucht sind, kann keine Förderung gewährt werden. Die Entscheidung über Anträge erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge.

Zuschüsse werden subsidiär geleistet, d.h. Zuschussempfänger*innen müssen erst alle sonstigen Möglichkeiten zur Refinanzierung der anfallenden Kosten der Einnahmebeschaffung ausschöpfen, hierzu zählen u.a. sonstige Zuschussmöglichkeiten, nicht allerdings eine Refinanzierung durch Erhöhung der Preise für die verkauften Getränke und Speisen. Gefördert werden jeweils nur die Nettokosten (ohne Umsatzsteuer), da die antragstellenden Unternehmer*innen die in den Kosten enthaltene Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen können.

Die Stadt Freiburg i. Br. oder die von ihr beauftragte Stelle ist berechtigt, zu den üblichen Geschäftszeiten einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragsstellers vorzunehmen.

Verwendungsnachweis / Auszahlungsantrag

Mit dem Verwendungsnachweis (Formular mit Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis) müssen folgende Unterlagen beim Umweltschutzamt eingereicht werden:

- Kopie der Rechnung(en)

Die Verwendung der Zuschüsse ist durch die Vorlage der Rechnungsbelege (über das Nutzungsentgelt für Mehrweggeschirr und/oder-verpackungen, über den Monatsbeitrag für die Teilnahme am Freiburger Mehrwegverbund, über die Anschaffung einer Gewerbespülmaschine) nachzuweisen. Aus den Nachweisen muss die geförderte Maßnahme hervorgehen. Der Verwendungsnachweis ist mit dem Auszahlungsantrag einzureichen.

Fristen:

Im Falle der Förderung von Monatsbeitrag und Nutzungsentgelt sind die Verwendungsnachweise spätestens bis zum 31.03. des auf die Umsetzung folgenden Jahres zu erbringen und mit dem Auszahlungsantrag der Stadt Freiburg vorzulegen. Später eintreffende Auszahlungsanträge können im Ausnahmefall zugelassen werden, ein Anspruch hierauf besteht nicht.

Im Fall der Förderung der Neuanschaffung einer gewerblichen Spülmaschine sind die Verwendungsnachweise spätestens drei Monate nach Vertragsschluss zu erbringen und mit dem Auszahlungsantrag der Stadt Freiburg vorzulegen; der vorhergehende Satz gilt entsprechend.

Die gewährten Fördermittel werden nach Realisierung der Maßnahme und rechtzeitiger Vorlage der erforderlichen Verwendungsnachweise ausbezahlt. Eine nachträgliche Erhöhung der bewilligten Fördermittel ist nicht möglich.

5. Förderhöchstgrenzen

Ein*e Unternehmer*in kann einmalig je Betriebsstätte auf Freiburger Stadtgebiet den Zuschuss zur Anschaffung einer gewerblichen Spülmaschine in Höhe von 50 %, begrenzt auf eine Maximalfördersumme von 2.000 € der Nettokosten beantragen. Über die Laufzeit des Förderprogramms können zudem je Betriebsstätte auf Freiburger Stadtgebiet einmalig pro Kalenderjahr der Zuschuss zum Nutzungsentgelt und zum Monatsbeitrag für die Teilnahme am lokalen Mehrwegverbund in Höhe von 90 % der Nettokosten, begrenzt auf eine Maximalförderung von 2.500 € gefördert werden.

6. Allgemeine Förderbedingungen

Die Zuschüsse werden auf Basis der jeweils aktuellen Dienstanweisung der Stadt Freiburg i. Br. über die Gewährung von Zuschüssen (HBdV 6.16) vergeben.

Insbesondere bzw. darüber hinaus gilt:

- Die Finanzierung der Maßnahme ist insgesamt sicherzustellen.
- Der Anschluss einer Spülmaschine muss durch einen anerkannten Fachbetrieb stattfinden. Eigenleistungen werden im Rahmen der Förderung nicht anerkannt. Ein entsprechender Nachweis ist mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.
- Der/die antragstellende Unternehmer*in muss sämtliche Verpflichtungen, die mit der Zuschussgewährung verbunden sind, auf seinen/ ihren Rechtsnachfolgenden übertragen und diese/n für den Fall der Weiterveräußerung entsprechend verpflichten.

7. Rücknahme- und Widerrufsmöglichkeiten

Die bewilligte Förderung kann nach §§ 48 ff Landesverwaltungsverfahrensgesetz ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen werden, insbesondere wenn

- der Zuschuss durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- der Zuschuss nicht für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- Zuschussempfängende die Verpflichtungen aus dem Zuschussbescheid oder dieser Richtlinie nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen.

Rückforderungen und Verzinsungen erfolgen nach Maßgabe des § 49a Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für den Widerruf können Gebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Freiburg erhoben werden.

8. Datenschutz und Nutzung der Ergebnisse

Die Interessen der Antragstellenden am Schutz persönlicher Daten werden von der Stadt Freiburg gewahrt. Daten werden in anonymisierter Form für die Öffentlichkeit verwendet. Die Stadt Freiburg ist berechtigt, Ergebnisse in Form von anonymisierten Daten aus den geförderten Maßnahmen kostenlos für eigene Zwecke zu nutzen.

9. Hinweise zum Steuerrecht

Arbeitskosten für Investitionsmaßnahmen, die mit einem Zuschuss durch dieses Programm finanziert werden, können nicht mehr im Rahmen der Einkommensteuererklärung gemäß § 35 a EStG steuermindernd geltend gemacht werden. Die Finanzbehörde erhält Nachricht über die Zuschusszahlung bei Beträgen von mehr als 1.500.- €, da die Stadt Freiburg gemäß der Mitteilungsverordnung dazu verpflichtet ist. Fragen hierzu sind mit der Finanzbehörde zu klären.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.09.2025 in Kraft.